

Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Grund

vom xx.xx.xxxx

(Parkplatzreglement)

Entwurf

Inhalt

1. Teil	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Geltungsbereich, Grundsatz und Inhalt	3
Art. 2	Verwendung der Gebühren	3
Art. 3	Ausnahmen	3
2. Teil	Gebühren für das Dauerparkieren	3
Art. 4	Gebührenpflicht	3
Art. 5	Rechtsstellung des Fahrzeughalters	3
Art. 6	Berechtigte	4
Art. 7	Geltungsbereich	4
Art. 8	Parkgebühr	4
Art. 9	Parkkarte	4
Art. 10	Erteilung der Parkkarte	4
Art. 11	Entzug der Bewilligung	4
Art. 12	Gebührenerhebung	4
Art. 13	Rechtsschutz	4
Art. 14	Strafbestimmung	5
3. Teil	Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	5
Art. 15	Gebührenpflicht	5
Art. 16	Kurzfristiges Parkieren	5
Art. 17	Längerfristiges Parkieren	5
Art. 18	Blaue Zone	5
Art. 19	Gebührenerhebung	5
Art. 20	Strafbestimmung	5
4. Teil	Sonderlösungen	6
Art. 21	Pausenplätze Schulhaus Hofacker Triengen, Schulhaus Dorf Triengen und Schulhaus Winikon	6
5. Teil	Schlussbestimmungen	6
Art. 22	Vollzug	6
Art. 23	Vorbehalt	6
Art. 24	Inkrafttreten	6

Für die bessere Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form von Personen verwendet. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Triengen erlässt gestützt auf die §§ 27 und 28 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund:

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich, Grundsatz und Inhalt

- ¹ Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Triengen.
- ² Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Motorfahrzeugen und motorlosen Fahrzeugen, ausgenommen Fahrräder, Motorfahrräder und Motorräder, auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- ³ Auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde Triengen können Parkgebühren erhoben und/oder die Parkdauer beschränkt werden.
- ⁴ Die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Triengen werden täglich 24 Stunden bewirtschaftet.

Art. 2 Verwendung der Gebühren

- ¹ Die erhobenen Gebühren werden der laufenden Gemeinderechnung gutgeschrieben, soweit sie nicht anderen Betreibern von Parkieranlagen zufallen. Die Gebühren können für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen.

Art. 3 Ausnahmen

- ¹ Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Triengen kann in Härtefällen, aus Überlegungen der Zweckmässigkeit oder im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Parkgebühren und/oder der Parkdauer in räumlicher, persönlicher und zeitlicher Hinsicht bewilligen.

2. Teil Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 4 Gebührenpflicht

- ¹ Berechtigte Fahrzeughalter gemäss Art. 6, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkierungsgebühr entrichten.
- ² Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens fünf Stunden.

Art. 5 Rechtsstellung des Fahrzeughalters

- ¹ Die Entrichtung der Dauerparkierungsgebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.
- ² Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für Fahrzeughalter, die eine Dauerparkierungsgebühr entrichtet haben.

Art. 6 Berechtigte

- ¹ Der Gemeinderat legt die Berechtigung für eine Parkkarte in der „Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund“ fest.
- ² Für Baustellen und Servicearbeiten kann der Gemeinderat eine zeitlich befristete Regelung erlassen.
- ³ Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten beschränken.

Art. 7 Geltungsbereich

- ¹ Die Parkplätze, auf denen Dauerparkkarten gültig sind, werden in der Verordnung über die Parkplatzgebühren definiert und müssen entsprechend signalisiert werden.

Art. 8 Parkgebühr

- ¹ Die Gebühr für eine Parkkarte ist in der separaten "Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" geregelt.
- ² Der Gemeinderat legt die Parkgebühren zwischen Fr. 0.00 und Fr. 260.00 pro Monat fest.
- ³ Die Dauerparkierungsgebühr wird im Voraus für maximal zwölf Monate erhoben.
- ⁴ Dauerparkkarten werden jeweils auf den 1. oder den 15. des Monats ausgestellt.
- ⁵ Wer die Parkkarte vor deren Ablauf zurückgibt, erhält die Gebühr für die restlichen ganzen Monate zinslos abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Art. 9 Parkkarte

- ¹ Die Parkkarte wird auf ein Fahrzeug mit dem entsprechenden amtlichen Kontrollschild (Nummernschild) ausgestellt. Die Parkkarte ist nicht übertragbar.

Art. 10 Erteilung der Parkkarte

- ¹ 1 Die Gemeinde stellt Parkkarten auf Gesuch hin aus, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Der Gesuchsteller hat seine Berechtigung nachzuweisen.

Art. 11 Entzug der Bewilligung

- ¹ Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Triengen kann die Bewilligung dauernd oder für eine bestimmte Zeit entziehen, wenn der Inhaber die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder wenn er die Parkkarte missbräuchlich verwendet.
- ² Die bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Art. 12 Gebührenerhebung

- ¹ Der Gemeinderat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle der Gemeindeverwaltung Triengen stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 13 Rechtsschutz

- ¹ Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls nach § 26 des Gebührengesetzes einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe, wenn die gebührenpflichtige Person dies innert 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung verlangt bzw. wenn die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen wird.

- ² Entscheide des Gemeinderates über Einsprachen und den Entzug von Bewilligungen können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Luzern angefochten werden.

Art. 14 Strafbestimmung

- ¹ Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.

3. Teil Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Art. 15 Gebührenpflicht

- ¹ Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr pro Fahrzeug zu entrichten.

Art. 16 Kurzfristiges Parkieren

- ¹ Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von fünf Stunden.
- ² Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt pro Stunde:
mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 3.00
- ³ Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Parkierungsgebühr in der separaten "Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" fest.
- ⁴ Der Gemeinderat kann gebührenfreie Zeiten festlegen.

Art. 17 Längerfristiges Parkieren

- ¹ Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als fünf Stunden.
- ² Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt pro Stunde:
mind. Fr. 0.50 bis max. Fr. 3.00
- ³ Die Gebühr für eine Tageskarte (24 Stunden) beträgt:
mind. Fr. 5.00 bis max. Fr. 15.00
- ⁴ Der Gemeinderat legt die geltende Höhe der Parkierungsgebühr in der separaten "Verordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund" fest.

Art. 18 Blaue Zone

- ¹ Der Gemeinderat kann öffentliche Parkierungsflächen als „blaue Zone“ erklären, in denen keine Gebühren zu bezahlen sind.

Art. 19 Gebührenerhebung

- ¹ Die Gebühren auf öffentlichem Grund können mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren, Schrankenanlagen, durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst oder auf eine andere vom Gemeinderat festzulegende Weise erhoben werden.
- ² Die Gebühren sind je nach Parksystem zu entrichten.

Art. 20 Strafbestimmung

- ¹ Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

4. Teil Sonderlösungen

Art. 21 Pausenplätze Schulhaus Hofacker Triengen, Schulhaus Dorf Triengen und Schulhaus Winikon

¹ Die Benutzung dieser Parkplätze ist nur ausserhalb des Schulbetriebes bei ausserordentlichen Anlässen sowie bei Vereinsproben bzw. –trainings in den Schul- bzw. Merzweckhallen gestattet.

² Es gelten die gleichen Gebührenansätze wie bei der Dauerparkierungszone.

5. Teil Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat bzw. der von ihm damit beauftragten Stelle der Gemeindeverwaltung Triengen.

Art. 23 Vorbehalt

¹ Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung Triengen in Kraft.

Diesem Reglement wurde durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom XX.XX.XXX zugestimmt.

Triengen, XX.XX.XXX

Gemeinderat Triengen

Isabelle Kunz | Gemeindepräsidentin Urs Manser | Vorsitzender der GL | Gemeindeschreiber